

## **Entschädigungsregelung**

### **betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 10. März 2020 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) in Verbindung mit der Satzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 1. Dezember 2015 folgende Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen beschlossen:

#### **§ 1 Anspruchsberechtigte und Anspruchsberechtigung**

##### **(1) Die Mitglieder in Prüfungsausschüssen**

a) gemäß § 40 Abs. 6 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG),

für die Fach- und Sachkundeprüfungen

b) gemäß § 22 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. § 2 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 Satz 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) i. V. m. § 3 Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes und § 12 Geschäftsordnung für den bei der IHK Südthüringen gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel,

c) gemäß § 34 a Abs. 1 a Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 3 Abs. 7 der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe,

d) gemäß § 34 f Abs. 2 Nr. 4 GewO i. V. m. § 3 Abs. 6 der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung Geprüfte/-r Finanzanlagenfachmann/-frau IHK und

e) gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) i. V. m. der Satzung betreffend die Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

sowie Prüfer

f) gemäß des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) und der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) i. V. m. der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr und

- g) gemäß § 14 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGVSEB) i. V. m. der Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen

sowie die Mitglieder

- h) im Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Abs. 3 Satz 2 BBiG und
- i) im Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Abs. 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) i. V. m. § 1 Abs. 4 Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Südthüringen
- j) in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten gemäß § 15 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) i. V. m. § 9 Abs. 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über Einigungsstellen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

sind ehrenamtlich tätig und werden gemäß dieser Regelung entschädigt.

- (2) Für die Mitglieder in Prüfungsausschüssen nach § 1 Abs. 1 a) bis e) sowie die Prüfer nach § 1 Abs. 1 f) bis g) entstehen Ansprüche auf eine Entschädigung aus ihrer durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Teilnahme an Prüfungshandlungen. Für die Mitglieder der in § 1 Abs. 1 h) und i) genannten Gremien entstehen Ansprüche aus den durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.
- (3) Die Regelungen der §§ 2 bis 5 sowie 8 und 9 gelten auch für die Teilnahme von Prüfungsausschussmitgliedern an durch die IHK Südthüringen im Voraus genehmigten, im Kontext dieser Entschädigungsregelung durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen sowie für durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Arbeiten zur Vorbereitung und organisatorischen Absicherung von Prüfungen.
- (4) Für die Mitglieder des in § 1 Abs. 1 j) genannten Gremiums entstehen ausschließlich Ansprüche aus den durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß der Regelungen der §§ 4 und 5.

## **§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis**

Anspruchsberechtigte erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis je Stunde ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, deren Höhe sich nach der Regelung im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) – Entschädigung für Zeitversäumnis – in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Hierbei wird auch die Zeit der An- und Rückreise berücksichtigt. Diese Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung bzw. der Korrektur von Prüfungsaufgaben werden nach den §§ 6 bzw. 7 dieser Regelung entschädigt.

## **§ 3 Verdienstaussfall**

Freiberuflich oder selbständig tätige Anspruchsberechtigte erhalten statt der Entschädigung nach § 2 dieser Regelung eine pauschale Entschädigung für Verdienstaussfall in Höhe von 15,00 € je Stunde, mindestens jedoch in Höhe der Entschädigung nach § 2. Ausgenommen sind freiberuflich und selbständig tätige Anspruchsberechtigte, die zusätzlich ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ausüben. Diese Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung bzw. der Korrektur von Prüfungsaufgaben werden nach den §§ 6 bzw. 7 dieser Regelung entschädigt.

## § 4 Fahrtkosten

Den Anspruchsberechtigten werden die entstandenen Fahrtkosten wie folgt erstattet:

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zum Fahrpreis der 2. Klasse. Die tatsächlichen Kosten sind durch Vorlage des Fahrscheins zu belegen.
- b) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 0,30 € je Kilometer, für die Gesamtstrecke (An- und Abreiseweg).
- c) Zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkgebühren (nach Belegvorlage), erstattet.

## § 5 Aufwand

(1) Anspruchsberechtigte erhalten für die Zeit, während der sie für die IHK Südthüringen ehrenamtlich tätig waren, eine Entschädigung für Verpflegungsmehraufwand. Die Höhe dieser Verpflegungspauschalen beträgt pro Kalendertag:

1. bei eintägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten von mehr als 8 Stunden Dauer 12,00 €,
2. bei mehrtägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten (mit Übernachtung), für volle 24 Stunden 24,00 €,
3. bei mehrtägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten (mit Übernachtung), für den An- und Abreisetag 12,00 €.

(2) Bei Gewährung unentgeltlicher Verpflegung werden die Verpflegungspauschalen wie folgt gekürzt:

- für ein Frühstück um 20 % der maximalen Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag,
- für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 40 % der maximalen Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag.

Die Höhe der Kürzung darf die Höhe der ermittelten Verpflegungspauschale nicht überschreiten.

(3) Erfordert die ehrenamtliche Prüfertätigkeit eine auswärtige Übernachtung, werden die Übernachtungskosten nur dann erstattet, wenn die Übernachtung im Voraus von der IHK Südthüringen genehmigt wurde. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der Originalbelege.

(4) Sonstige bare Auslagen (z. B. für Porto, Telefon), die notwendig waren oder auf Veranlassung der IHK Südthüringen entstanden sind, werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

## § 6 Aufgabenerstellung

(1) Für die druckfertige Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben (einschließlich Lösungsvorschlag) wird ein Stundensatz von 26,00 € zu Grunde gelegt. Die Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Ausbildungsverordnung bzw. Rechtsverordnung für die Durchführung der Prüfung.

Berechnung:

Entschädigung = Prüfungszeit des Prüfungsfaches (in h) x Stundensatz

- (2) Für die druckfertige Erstellung von Aufgaben der praktischen und mündlichen Prüfung (einschließlich Lösungsvorschlag) werden 50 % der unter Abs. 1 genannten Entschädigung gezahlt.
- (3) Sofern bereits vorhandene Aufgaben überarbeitet wurden, werden 80 % der unter Abs. 1 bzw. 2 genannten Entschädigung gezahlt.
- (4) Die IHK Südthüringen ist berechtigt, die Entschädigung für die Aufgabenerstellung um 50 % zu kürzen, wenn Mängel erkennbar sind.

## **§ 7 Korrektur**

Die Entschädigung für die Korrektur schriftlicher Prüfungsaufgaben erfolgt auf Basis eines Stundensatzes von 26,00 €. Die Höhe der Entschädigung pro Prüfungsarbeit errechnet sich aus der Multiplikation eines Zeitfaktors mit dem Stundensatz und der Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungsfaches:

### Berechnung:

Entschädigung = Prüfungszeit des Prüfungsfaches (in h) x Stundensatz x Zeitfaktor

Es gelten die folgenden Zeitfaktoren für die Korrektur von:

- programmierten Aufgabensätzen: 0,033 (entspricht 2 Minuten),
- konventionellen Aufgabensätzen: 0,133 (entspricht 8 Minuten),
- gemischten Aufgabensätzen: 0,083 (entspricht 5 Minuten).

Für die Bewertung einer Projektarbeit werden pauschal 11,00 € je Arbeit erstattet.

## **§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen**

- (1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt auf Antrag der Anspruchsberechtigten. Die Abrechnung erfolgt auf den von den Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblättern der IHK Südthüringen. Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Termin der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der IHK Südthüringen zu stellen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn die vorgenannten Abrechnungsfristen nicht eingehalten werden.
- (2) Die IHK Südthüringen zahlt eine Entschädigung, nur soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

## **§ 9 Verzicht auf Ansprüche**

Der Anspruchsberechtigte ist berechtigt, gegenüber der IHK Südthüringen den Verzicht auf seinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dieser Regelung zu erklären.

## **§ 10 Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungsregelung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Entschädigungsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ vom 17. März 2015 mit allen Änderungen außer Kraft.

Suhl, 10. März 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 20. März 2020, Az.: 3404/8-5-4

Ausgefertigt:

Suhl, 23. März 2020

gez. Dr. Peter Traut  
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas  
Hauptgeschäftsführer